

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz für den Regierungsbezirk Köln ab dem 01.01.2015

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	31.03.2014
Gesundheitsausschuss	01.04.2014
Finanzausschuss	07.04.2014
Rat	08.04.2014

Beschluss:

Der Rat ermächtigt die Verwaltung zum Abschluss des als Anlage beigefügten Entwurfs der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz für den Regierungsbezirk Köln ab dem 01.01.2015.

Der Entwurf ersetzt die seit 01.01.2012 geltende öffentlich-rechtliche Vereinbarung. Mit der Neufassung wird erreicht, dass für den Ausgleich eines Defizites der Kosten der Aufgabenwahrnehmung im Vergleich mit dem Gebührenaufkommen eine Rechtsgrundlage zur Verfügung steht. Die Neufassung dient der Rechtssicherheit. Der Ausgleich des Defizites ist auch bereits jetzt gewährleistet.

Alternative:

Der Rat beschließt, auf die weitere interkommunale Zusammenarbeit im Regierungsbezirk Köln zu verzichten und nur noch das Verfahren für die Stadt Köln und den Regierungsbezirk Detmold selbst durchzuführen.

Begründung

Mit Beschluss vom 20.12.2011 hat der Rat der Stadt Köln unter TOP 10.38 (Ds Nr. 3810/2011) dem Abschluss einer interkommunalen Vereinbarung mit den Kreisen und kreisfreien Städten im Regierungsbezirk Köln zugestimmt. Nach dieser Vereinbarung liegt die Zuständigkeit zur Durchführung von Überprüfungen, Erlaubniserteilungen und -versagungen nach den Bestimmungen des Heilpraktikergesetzes für die allgemeine und die eingeschränkte (Psychotherapie) Erlaubnis zentral in Köln. Mit diesem Beschluss wurde die bisherige öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.07.1998 (Ratsbeschluss vom 23.06.1998, Ds. Nr. 0639/098) abgelöst.

Die Neufassung der interkommunalen Vereinbarung im Jahr 2011 war notwendig, da das Gebührenaufkommen aus der Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vereinbarung nicht den unmittelbar mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Personalaufwand, den Sachaufwand für Mieten, Büroausstattung und –materialien sowie die Overheadkosten deckte. Daher wurde in § 6 eine Umlageregelung zur Verteilung eines eventuellen Defizites auf alle Beteiligten im Regierungsbezirk Köln vorgesehen.

Seit dem Jahr 2012 wird diese Regelung angewendet. Bei der detaillierten Ermittlung der Kosten für die Aufgabenwahrnehmung im Vergleich mit dem Gebührenaufkommen zeigte sich 2013, dass die von den Beteiligten im Jahr 2012 gezahlten pauschalen Umlagesätze den tatsächlichen Aufwand bzw. die Kosten nicht decken konnten. Damit wurde eine Verteilung des entstandenen Defizites auf die beteiligten Kommunen notwendig. Für die Forderung an die beteiligten Kommunen, sich am Ausgleich dieses Defizites entsprechend des vorgegebenen Verteilungsschlüssels zu beteiligen, fehlt eine ausdrückliche Rechtsgrundlage. Die bisherige Regelung in der interkommunalen Vereinbarung (§ 6) regelt nach ihrem Wortlaut nur eine Anpassung der Umlage aufgrund einer Unter- bzw. Überdeckung für einen zukünftigen Zeitraum. Zwar haben die Kreise/kreisfreien Städte das in 2012 entstandene Defizit ausgeglichen, aus Gründen der Rechtssicherheit ist es geboten, eine Rechtsgrundlage für die Erstattung eines Defizites auch für vergangene Zeiträume zu schaffen. Daher wird § 6 der interkommunalen Vereinbarung neugefasst. Mit der nun gefundenen Regelung wird die Rechtsgrundlage geschaffen, ein mögliches Defizit bei der Aufgabenwahrnehmung für die Vergangenheit auf alle Beteiligten zu verteilen. Die beteiligten Kommunen gleichen dieses mögliche Defizit entsprechend eines Verteilungsschlüssels aus.

Damit wird § 23 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) Rechnung getragen, wonach die mit der Aufgabenübernahme verbundenen Kosten durch angemessene Entschädigungen gedeckt werden.

Die Neufassung der interkommunalen Vereinbarung wird die bisher geltende Vereinbarung ersetzen. Weitere personelle und sachliche kostenmäßige Veränderungen im Vergleich zum Ratsbeschluss vom 20.12.2011 ergeben sich nicht.

Zur Dringlichkeit

Der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird von allen Beteiligten im Regierungsbezirk Köln noch in dieser Legislaturperiode in den Rat bzw. Kreistag eingebracht. Teilweise sind die Beschlüsse bereits den Kreistagen und Stadträten vorgelegt worden. Diese Verfahren wurden zwischen den Beteiligten verbindlich abgestimmt.

Die Annahme der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist erforderlich, damit die noch geltende Vereinbarung bis zum 30.06.2014 gekündigt werden kann und die neue Vereinbarung zum 01.01.2015 in Kraft treten kann. Wird die Vereinbarung nicht in der vorliegenden Form aktualisiert, steht weiterhin keine Rechtsgrundlage für den Ausgleich eines Defizites der Kosten bei der Aufgabenwahrnehmung im Vergleich zu dem Gebührenaufkommen zur Verfügung. Ohne diese Ermächtigungsgrundlage kann von den Beteiligten kein Ausgleich des Defizites gefordert werden.

Anlagen